

## Stellungnahme der Finanzverwaltung NRW zur Direkten Förderung (DF)

Im Frühjahr 2023 hat ein Treffen mit Mitarbeitern des Ust Referates der Finanzverwaltung NRW stattgefunden.

Es wurden die Probleme beim Umgang mit der Direkten Förderung auf Seiten der Finanzverwaltung (FV) und der Steuerpflichtigen (Stpfl.) besprochen.

Die FV hat ihre Einschätzung für den Umgang mit der DV mitgeteilt.

Wir werden hier die Meinung der FV vortragen und erläutern.

## Die Kernaussagen

Die DF ist ein „Entgelt von dritter Seite“.

Die Ausführungen im „Waldbauernlotsen“ sind mit der FV erarbeitet worden. Wenn sich der Stpfl. verhält, wie dort beschrieben, macht er nichts falsch.

Die nachfolgend vorgestellte Vorgehensweise dient der Vereinfachung und wird von der FV nicht beanstandet.



## Die Vereinfachungen

Es wird der neue Begriff „Beförsterungsumlage“ eingeführt.

Diese kann vollsolidarisch über alle Leistungsbereiche – eins bis vier – angewendet werden.

Die Bemessungsgrundlage der Beförsterungsumlage (BU) ist frei wählbar. Wir ziehen dazu die bewirtschaftete Forstfläche heran.



## Die Vorgehensweise

Der Geschäftsführer der FBG schätzt zu Jahresbeginn den Bedarf an Forstdienstleistungen ein.

Er errechnet daraus den Eigenanteil, der als Beförderungsumlage (BU) erhoben wird.

Der Einzug der BU unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

Der Eingang der DF auf dem Konto ist nicht umsatzsteuerbar.

Die Rechnung des LB Wald und Holz wird mit VSt Abzug beglichen.



## Welche Maßnahmen sind zu treffen ?

Die FBG beschließt in einer Mitgliederversammlung die Einführung einer solidarischen Beförderungsumlage mit Flächenbezug.

Empfehlung: Für die Abwicklung der Beförderung wird ein eigenes Bankkonto eingerichtet.

Die Beförderungsumlage wird auf dieses Konto eingezogen.

Die DF wird auf dieses Konto gebucht, wenn Sie durch die Förderstelle überwiesen wird.



Die Beförsterungsrechnung vom LB Wald und Holz wird von diesem Konto beglichen.

**Auf ein Abrechnungsdokument (Spitzabrechnung) zwischen der FBG und dem Waldbesitzer kann zur Nachvollziehbarkeit des Leistungsaustausches nicht verzichtet werden,**

**aber:**

Es wird nur eine Abrechnung am Jahresende je Mitglied benötigt. Diese können den Mitgliedern per email zugestellt werden.



Die Spitzabrechnungen werden nach den einzelnen Abrechnungspositionen in einer Excel Tabelle aufsummiert, und dem Steuerberater zur Verfügung gestellt.

**Erst am Jahresende, beim Verbuchen dieser Spitzabrechnungen entsteht die Umsatzsteuerzahllast.**



## Beispielhafte Buchungssätze

Die Beförderungsumlage wird eingezogen (kein Ertrag)

Bank an

Verb.g.Mitgl.            € 2.380,-

Die Direkte Förderung geht auf das Konto ein (kein Ertrag)

Bank an

Verb.g.Mitgl.            € 9.520,-

LB Wald&Holz wird bezahlt (Aufwand mit VSt Abzg)

Aufwand € 10.000,-

VSt            € 1.900,-

an Bank    € 11.900,-



## Buchungssätze Fortsetzung

Nach den bisherigen Vorfällen

Bankbestand € 0,-

Verb.g.Mitglieder € 11.900,-

### **Spitzabrechnung am Jahresende**

Beförderung	€ 10.000,-
Ust	€ 1.900,-
Summe	€ 11.900,-
./. DF	€ 9.520,-
Zahlung	€ 2.380,-

## Buchungssätze Rest

Es findet bei der „Abrechnung“ kein Zahlungsfluß mehr statt, weil die Geldbewegungen bereits erledigt sind.

### **Aber**

die steuerliche Verbuchung muß noch erfolgen

Ertrag an

Verb.g.Mitgl. € 10.000,-

Ust an

Verb.g.Mitgl. € 1.900,-

## Informelle Zusammenkunft mit der Finanzverwaltung NRW zu Umsatzsteuer und direkten Förderung

Am 17. April 2023 hat im Landwirtschaftsministerium Düsseldorf ein Treffen zur Behandlung der Umsatzsteuer bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen stattgefunden. Ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die sogenannte „direkte Förderung“ gelegt. An dem Treffen haben Herr Tausch und Frau Schrupa aus dem Umsatzsteuerreferat der Finanzverwaltung NRW, Herr Dr. Joosten und Herr Bickschäfer vom Landwirtschaftsministerium, Herr Hevendehl als Leiter des Regionalforstamtes Märkisches Sauerland und Herr Werthmann als beauftragter Gutachter von der BSB Steuerberatungsgesellschaft teilgenommen.

Herr Werthmann stellte verschiedene Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der direkten Förderung, deren Beantwortung zur Vereinfachung der Geschäftsführung und zur Verringerung der Kosten für die Buchführung beitragen sollte. In dem folgenden Gespräch wurden die Positionen der Finanzverwaltung zu den einzelnen Problemfeldern deutlich. Des Weiteren wurde von der Finanzverwaltung Informationsmaterial und Abrechnungsbeispiele übergeben, die bei Bedarf verwendet werden können.

Bisher gab es nur einige Hinweise der OFD Münster, wie die direkte Förderung umsatzsteuerlich einzuordnen ist. Die bestimmende Erkenntnis war, dass es sich bei der direkten Förderung um ein „Entgelt von dritter Seite“ handelt.

Konkrete Handlungsempfehlungen zur direkten Förderung sind auf dem Informationsportal [waldbauernlotse.nrw](http://waldbauernlotse.nrw) dargestellt. Es wird dort zu Recht darauf hingewiesen, dass die Redaktion von [waldbauernlotse.nrw](http://waldbauernlotse.nrw) für diese Handlungsempfehlungen nicht haftet. Insoweit können diese Hinweise von der Steuerberatung mit Interesse gelesen, bisher aber nicht maßgeblich zur Beratung genutzt werden. Die Darstellungen auf [waldbauernlotse.nrw](http://waldbauernlotse.nrw) stehen nicht im Widerspruch zu den Ausführungen der OFD.

Im Verlauf des Gespräches wurde bekannt, dass die Autoren der Plattform [waldbauernlotse.nrw](http://waldbauernlotse.nrw) eng vom Umsatzsteuerreferat begleitet wurden und die dort abgedruckten Hinweise und Beispiele von der Finanzverwaltung NRW mitgetragen werden. Insoweit kann [waldbauernlotse.nrw](http://waldbauernlotse.nrw) von der Steuerberatung als Hinweisquelle herangezogen werden.

Bezogen auf die zu erstellenden mitgliederscharfen Einzelabrechnungen für Forstdienstleistungen, den sogenannten „Spitzabrechnungen“, wurde von der Steuerberatung auf die schiere Menge dieser Abrechnungen hingewiesen. Die Menge der Abrechnungen erhöht sich stark, wenn mehrere Dienstleistungen innerhalb eines Jahres erbracht und gefördert werden. Jede Spitzabrechnung bringt noch einmal drei Buchungssätze mit sich. Dadurch wird die Geschäftsführung sehr gefordert, und die Kosten für die Buchführung häufig verdoppelt. Die Steuerberatung wollte – nach einem entsprechenden politischen Mitgliederbeschluss der FBG – den fehlenden Teil der Beförsterungskosten ohne Spitzabrechnung und solidarisch beim Waldbesitzer einziehen. Dabei sollte es zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen, nicht zu einer Steuerminderung.

Der Finanzverwaltung sind die Konsequenzen der gesetzlich vorgesehenen einzelnen Spitzabrechnungen für die einzelnen Beteiligten sehr wohl bewusst. Sie erkennt, dass sich die Anforderungen an die Geschäftsleitung und Steuerberatung verglichen mit der indirekten Förderung erheblich erhöht haben. Daher stellt die Finanzverwaltung verschiedene, der Steuerberatung bisher nicht bekannte Vereinfachungen vor, die wir hier näher ausführen werden.

## Die Vereinfachungen

Um das Verständnis zu erleichtern, gehen wir von folgenden Grundüberlegungen aus :

I. Die FBG beschließt in einer Mitgliederversammlung, sich abweichend von der gesetzlichen Fiktion mit Spitzabrechnungen zu verhalten. Sondern statt dessen eine Beförderungsumlage, wie nachfolgend beschrieben, einzuziehen und zu behandeln.

II. Wir wählen hier zur Beschreibung das Kalenderjahr als Zwölf-Monats-Zeitraum aus.

### Die Vorgehensweise

Die Geschäftsleitung schätzt zu Beginn des Jahres sachgerecht den Bedarf an Forstdienstleistungen ein. Daraus kann die Geschäftsleitung den selbst zu erbringenden Eigenanteil, der als „Beförderungsumlage“ erhoben werden soll, errechnen. Die Beförderungsumlage kann zu Beginn des Jahres nach einem frei zu bestimmenden Maßstab von den Mitgliedern eingezogen werden. Dieser Maßstab kann z.B. auch die Forstfläche sein. Dieser Einzug unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung, weil es bisher an einem Leistungsaustausch fehlt. Bei der FBG entsteht eine Verbindlichkeit gegenüber ihren Mitgliedern. Später im Zeitverlauf kommt es zur Auszahlung der „direkten Förderung“ auf das Konto der FBG. Es handelt sich bei dem Geldfluss um einen nicht steuerbaren Zuschuss ohne umsatzsteuerliche Auswirkung. Es mehren sich die Verbindlichkeit der FBG gegenüber ihren Mitgliedern. Nun kann die FBG die Beförderungskosten bestreiten und erhält ggf. einen Vorsteuerabzug. Die „Beförderungsumlage“ kann m.E. wie die Mitgliedsbeiträge per Sammeleinzug eingezogen werden. Damit sind bisher drei Geschäftsvorfälle entstanden; der Einzug der Beförderungsumlage, die Überweisung der Fördermittel und die Bezahlung der Beförderungsumlage.

Die „Beförderungsumlage“ kann die Leistungsbereiche eins bis vier umfassen. Alle vom Forstdienstleister erbrachten Leistungen sind „solidarisch“ umlagefähig! Ein vereinfachtes Beispiel: Eine kleine FBG mit 500 ha Fläche erhält im Jahr 800 Gesamtstunden Leistungen vom Forstdienstleister. Dafür wird der FBG eine Rechnung i.H.v. € 80.000,- netto gestellt. Zwanzig Prozent des Betrages müssen die Waldbesitzer selbst hinzubezahlen – das entspricht € 16.000,-. Diese können vollständig über die Fläche umgelegt werden. Es können zu Jahresbeginn beim Waldbesitzer € 32,- Beförderungsumlage je Hektar Betriebsfläche eingezogen werden.

## Die Abrechnungen

Selbst wenn bei liquiditätsstarken FBG die fehlenden zwanzig Prozent der Beförsterungskosten von der FBG selbst getragen, und dem Mitglied nie berechnet würden, müssen für die Leistungsbeziehung zwischen der FBG und dem Mitglied Einzelabrechnungen erstellt werden. Diese haben nach den bereits bekannten Beispielen zu erfolgen. Es handelt sich um die sogenannten „Spitzabrechnungen“. Die Umsatzsteuer entsteht bei der Rechnungserstellung in **voller** Höhe für die **gesamte** von der FBG an den Waldbesitzer erbrachte sonstige Leistung „Beförderung“ und wird jetzt an das Finanzamt abgeführt. In einigen Fällen kommt es vor, dass einzelnen Waldbesitzer für mehrere Maßnahmen pro Jahr mehrfach Förderung erhalten. Es genügt, eine (1) Abrechnung pro Waldbesitzer pro Jahr am Ende des Betrachtungszeitraumes zu erstellen. Weil es durch die solidarische Beförderungsumlage zu einer Auflösung des Zusammenhanges zwischen Kontobewegung und Rechnungserstellung kommt, können diese Einzelabrechnungen in einem Sammelordner abgelegt werden. Es ist ausreichend, die Spitzabrechnungen per E-Mail an die Waldbesitzer zu versenden. Für die Finanzbuchhaltung können die einzelnen Rechnungen in einer Liste zusammengestellt, und so vom Buchhalter einfacher erfasst werden.

## Was können Sie in der Praxis tun, wenn Sie die Vereinfachungen anwenden möchten?

Beschießen Sie in einer Mitgliederversammlung die Einführung einer solidarischen „Beförderungsumlage“ mit Flächenbezug.

Richten Sie für die finanzielle Abwicklung der Beförderung ein eigenes Bankkonto ein.

Ziehen Sie zu Jahresbeginn die ausreichend bemessene „Beförderungsumlage“ ein.

Buchen Sie die direkte Förderung auf dieses Konto um, wenn Sie von der Förderstelle überwiesen wird.

Begleichen Sie von diesem Konto die Rechnungen für die Beförderung.

Fertigen Sie eine Spitzabrechnung pro Mitglied am Ende des Jahres an. Wenn Sie Buchführungskosten sparen möchten, fassen Sie die Spitzabrechnungen in einer Tabelle sortiert nach den einzelnen Rechnungspositionen zusammen. Stellen Sie Ihrem Steuerberater die Liste und die Abrechnungen zur Verbuchung zur Verfügung. Jetzt ist die Umsatzsteuer auf die **gesamte** von der FBG erbrachten Beförderungsdienstleistung abzuführen.

## Zusammenfassung

Sie können wie bisher, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall im Jahresverlauf eine eigene Spitzabrechnung erstellen und den fehlenden Restbetrag beim jeweiligen Waldbesitzer einziehen.

Sie können per Mitgliederbeschluss eine solidarische Beförderungsumlage beschließen, die zu Beginn des Jahres eingezogen wird. Sie brauchen am Ende des Abrechnungszeitraumes nur eine (1) Spitzabrechnung je Mitglied erstellen. Diese muss nicht per Post, sondern kann auch per E-Mail an den Empfänger versendet werden. Alle Abrechnungen müssen Sie Ihrem steuerlichen Berater zur Verfügung stellen, damit er diese zutreffend erfassen kann. Erst mit der Erstellung der Abrechnungen entsteht die Umsatzsteuer und wird abgeführt. Wenn Sie den Inhalt der Spitzabrechnungen in einer Tabelle zusammenfassen, könnten diese kostengünstiger beim Verbuchen berücksichtigt werden.

## Ergänzende Anmerkungen

Falls Sie sich für die solidarische „Beförderungsumlage“ bemessen nach der Forstfläche entschieden haben, können Sie auf den Ausgleich des in der Spitzabrechnung errechneten „Restbetrages“ verzichten. Sie fügen der Abrechnung etwa folgenden Satz an: „Auf den Einzug bzw. die Erstattung des Restbetrages € x,- wird verzichtet. Guthaben verbleiben auf dem Beförderungskonto, offene Forderungen werden von Kontobestand beglichen.“

Was geschieht dann bei den einzelnen Beteiligten?

Beispiel

Forstwirt A leistet € 100,-, Landwirt B leistet € 20,- Beförderungsumlage. Bei Landwirt A und B entsteht eine Forderung gegen die FBG i.H.v. € 100,- und € 20,-. Die FBG weist eine Verbindlichkeit gegenüber Mitgliedern i.H.v. € 120,- aus.

Im Dezember werden die Abrechnung angefertigt. Landwirt A soll nach Abzug der Förderung € 80 bezahlen, Landwirt B soll € 40,- bezahlen. Es erfolgt kein Ausgleich der Restbeträge und somit keine Kontobewegung. Der Kontobestand „Beförderung“ der FBG wurde zum Ausgleich der beiden Beträge verbraucht. Es gibt insoweit keine Verbindlichkeiten mehr gegenüber Mitgliedern.

Bei Landwirt A ist zu buchen

Forderungen an Beförderungskosten € 80,-

Forderungen an a.o. Aufwand € 20,-

Bei Landwirt B ist zu buchen

Forderungen an Beförsterungskosten € 40,-

Forderungen an a.o. Ertrag € 20,-

## Abschließendes

Die Finanzverwaltung hat mit den vorgestellten Vereinfachungen den Steuerpflichtigen und deren Beratern weitgehende und erhebliche Erleichterungen geschaffen. Es besteht die Möglichkeit, nur einzelnen Komponenten anzuwenden oder diese zu kombinieren. Bitte wägen Sie sorgfältig ab, welche Gestaltung für Ihre forstwirtschaftliche Vereinigung die geeignete ist. Beschreiben Sie vor einer Abstimmung schriftlich und genau, wie Sie als Geschäftsleitung künftig handeln wollen. Nur dann kann Ihr steuerlicher Berater die zutreffende Einordnung vornehmen, und Ihr zuständiger Betriebsprüfer vom Finanzamt die Finanzbuchhaltung richtig prüfen.

Von  
FinVerm NRW

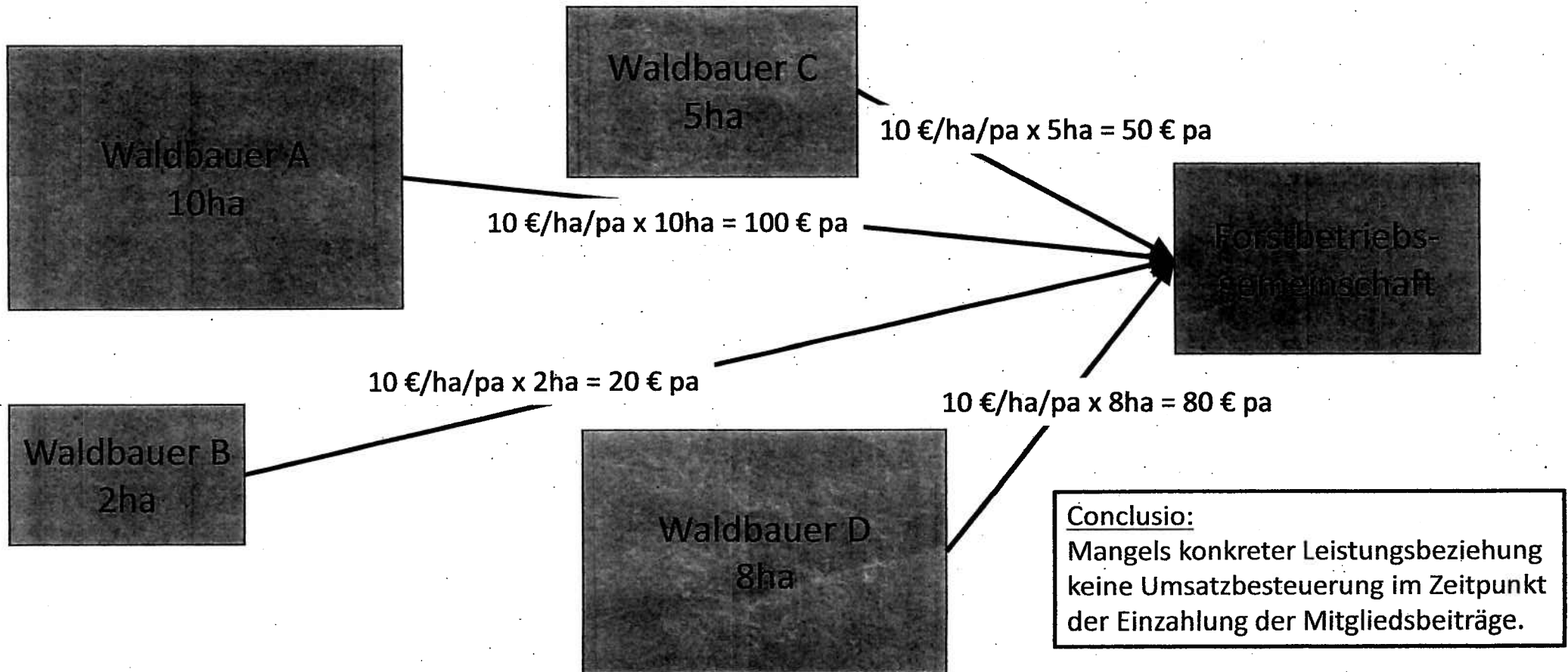
# Spitzabrechnung im Rahmen des Solidarmodells

Darstellung der umsatzsteuerlichen Rechnungslegung  
bei direkter Förderung

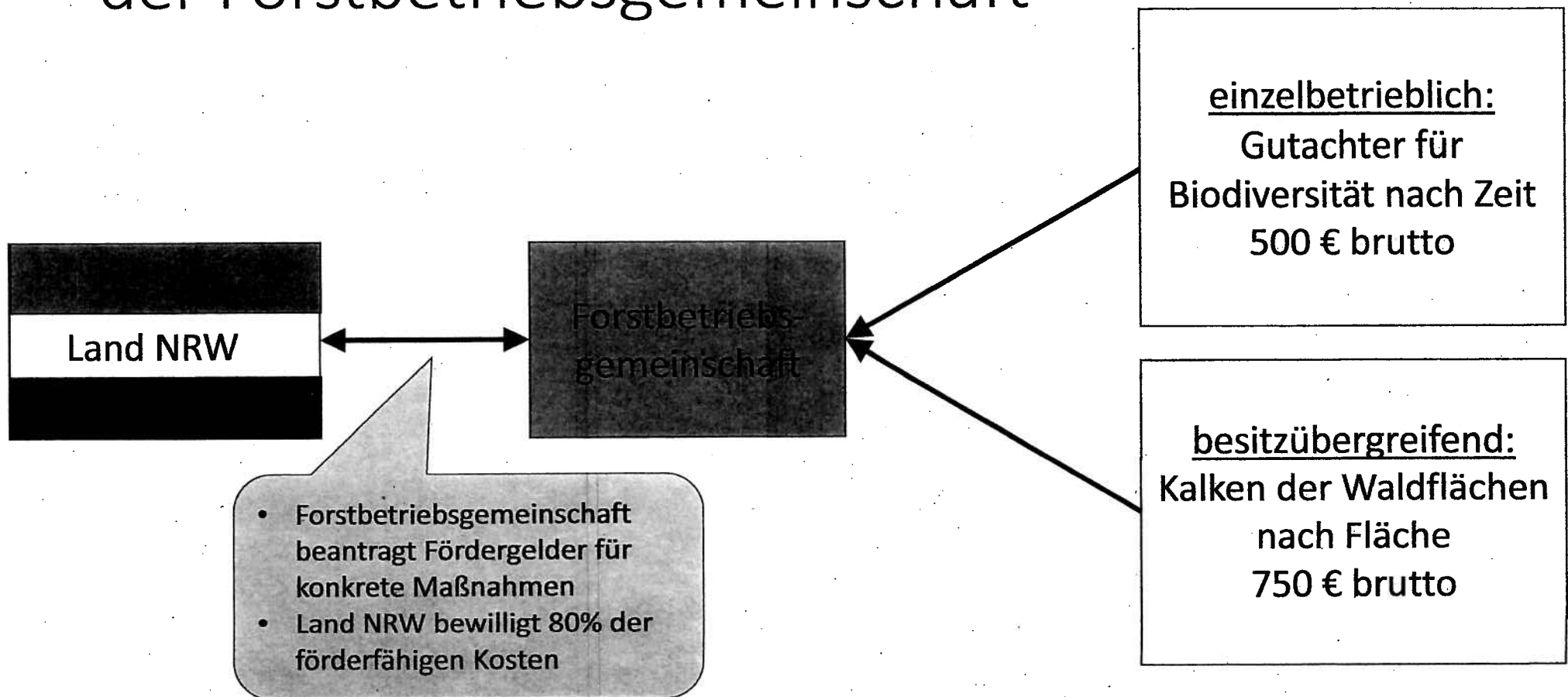
---



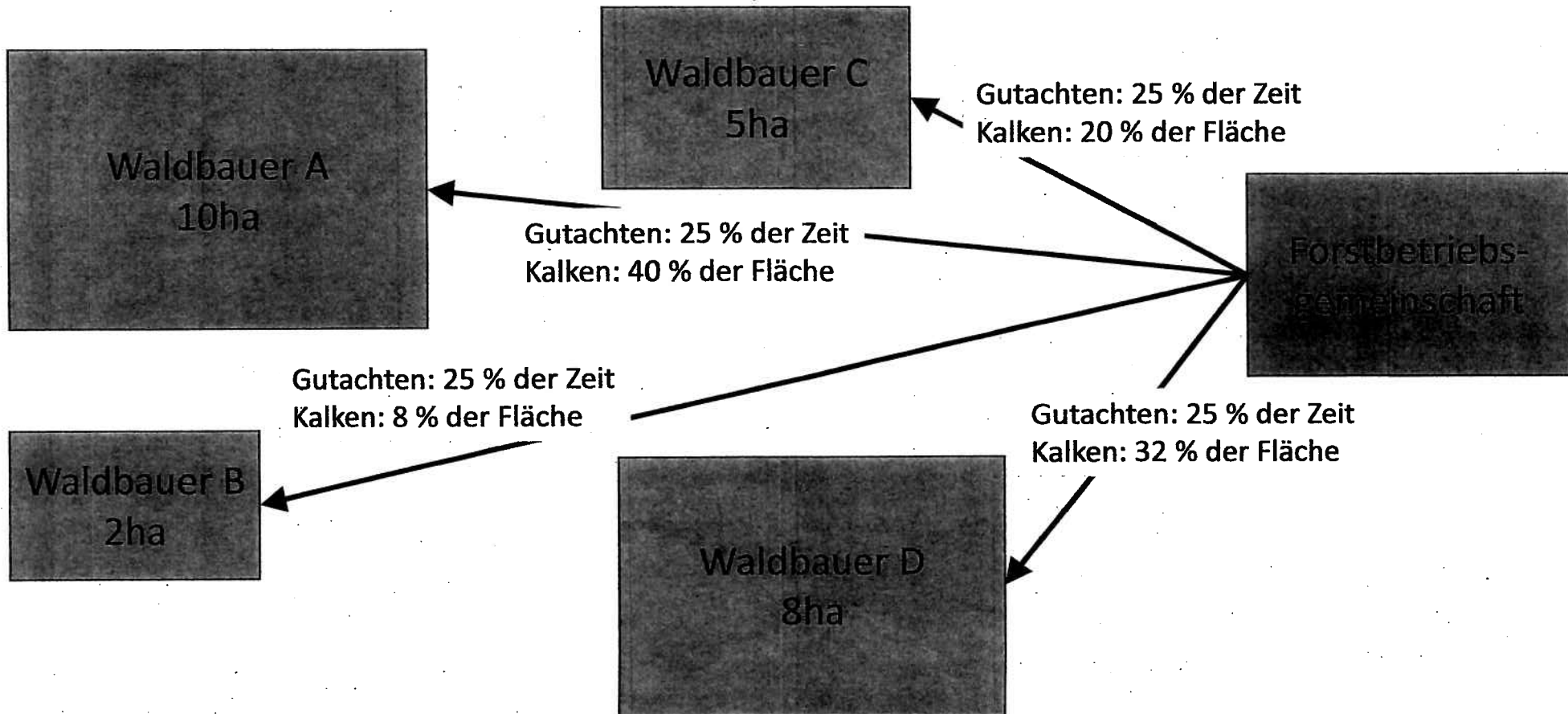
# Einzahlung von Mitgliedsbeiträgen



# Identifizierte Leistungsbereiche der Forstbetriebsgemeinschaft



# Zurechnung von Leistungen und Kosten



FV NRW

# Leistungsbündelung und Spitzabrechnung der Forstbetriebsgemeinschaft

		Waldbauer A (§ 24 UStG)	Waldbauer B (§ 24 UStG)	Waldbauer C (§ 24 UStG)	Waldbauer D (Regelbest.)		Summe
					brutto	netto	
<b>Gutachten</b>	100 %	125 €	125 €	125 €	125 €	105,04 €	500 €
<i>Eigenanteil</i>	20 %	25 €	25 €	25 €	25 €	21,01 €	
<i>Förderung</i>	80 %	100 €	100 €	100 €	100 €	84,03 €	
<b>Kalken</b>	100 %	300 €	60 €	150 €	240 €	201,68 €	750 €
<i>Eigenanteil</i>	20 %	60 €	12 €	30 €	48 €	40,34 €	
<i>Förderung</i>	80 %	240 €	48 €	120 €	192 €	161,34 €	

FV NRW

# Bestandteile einer Rechnung

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

1. den **vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**,
2. die **dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (**Rechnungsnummer**),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den **Umfang und die Art der sonstigen Leistung**,
6. den **Zeitpunkt** der Lieferung oder **sonstigen Leistung**; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach **Steuersätzen** und einzelnen Steuerbefreiungen **aufgeschlüsselte Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag** oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen **Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers** [...].

# Pflichten bei Rechnungserteilung

- Pflicht zur Erteilung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung an (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG)
    - Unternehmer oder
    - Nichtunternehmer, bei Bezug von grundstücksbezogenen Leistungen
  - Ggfs. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht von Nichtunternehmern bzw. bei nichtunternehmerischer Verwendung von Unternehmern (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG)
-

FV NRW

**FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT**

**RECHNUNG**

Forstwirt A  
Lindenweg. 13  
50670 Köln

(0211) 123456  
info@forst-bg.de

Waldstr. 321  
40213 Düsseldorf

USt-IdNr.  
DE123456789

Projektbeschreibung: Fortwirtschaftliches Management für das Kalenderjahr 2022  
(Parzelle XY/Ortsbeschreibung)  
Rechnungsnummer: R23/12345  
Rechnungsdatum: 1.1.2023 bis 30.06.2023

Beschreibung		Kosten
Im Einzelnen:		
Gutachten für Biodiversität nach Zeit		105,04 €
Kalken der Waldflächen nach ha		252,10 €
Zwischensumme		357,14 €
MwSt.	19,00 %	67,86 €
Rechnungsbetrag		425,00 €
Förderung des Landes NRW		- 340,00 €
Eigenanteil		85,00 €
Gezahlt aus Umlage		- 85,00 €
Noch zu zahlen		<u>0,00 €</u>

*Diese Rechnung ist nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG mindestens zwei Jahre aufzubewahren.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Forstbetriebsgemeinschaft

FV NRW

# FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT

## RECHNUNG

(0211) 123456  
info@forst-bg.de

Waldstr. 321  
40213 Düsseldorf

USt-IdNr.  
DE123456789

Forstwirt B  
Birkenweg 17  
42329 Wuppertal

Projektbeschreibung: Fortwirtschaftliches Management für das Kalenderjahr 2022  
(Parzelle XY/Ortsbeschreibung)  
Rechnungsnummer: R23/12347  
Rechnungsdatum: 1.1.2023 bis 30.06.2023

Beschreibung		Kosten
Im Einzelnen:		
Gutachten für Biodiversität nach Zeit		105,04 €
Kalken der Waldflächen nach ha		50,42 €
Zwischensumme		155,46 €
MwSt.	19,00 %	29,54 €
Rechnungsbetrag		185,00 €
Förderung des Landes NRW		- 148,00 €
Eigenanteil		37,00 €
Gezahlt aus Umlage		- 37,00 €
Noch zu zahlen		<u>0,00 €</u>

*Diese Rechnung ist nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG mindestens zwei Jahre aufzubewahren.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Forstbetriebsgemeinschaft



FV NRW

# FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT

## RECHNUNG

(0211) 123456  
info@forst-bg.de

Waldstr. 321  
40213 Düsseldorf

USt-IdNr.  
DE123456789

Forstwirt C  
Ahornstr. 67  
42929 Wermelskirchen

Projektbeschreibung: Fortwirtschaftliches Management für das Kalenderjahr 2022  
(Parzelle XY/Ortsbeschreibung)  
Rechnungsnummer: R23/12348  
Rechnungsdatum: 1.1.2023 bis 30.06.2023

Beschreibung		Kosten
Im Einzelnen:		
Gutachten für Biodiversität nach Zeit		105,04 €
Kalken der Waldflächen nach ha		126,05 €
Zwischensumme		231,09 €
MwSt.	19,00 %	43,91 €
Rechnungsbetrag		275,00 €
Förderung des Landes NRW		- 220,00 €
Eigenanteil		55,00 €
Gezahlt aus Umlage		- 55,00 €
Noch zu zahlen		<u>0,00 €</u>

*Diese Rechnung ist nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG mindestens zwei Jahre aufzubewahren.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Forstbetriebsgemeinschaft

FV NRW

# FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT

## RECHNUNG

Forstwirt D  
Platanenstraße 43  
51379 Leverkusen

(0211) 123456  
info@forst-bg.de

Waldstr. 321  
40213 Düsseldorf

USt-IdNr.  
DE123456789

Projektbeschreibung: Fortwirtschaftliches Management für das Kalenderjahr 2022  
(Parzelle,XY/Ortsbeschreibung)  
Rechnungsnummer: R23/12346  
Rechnungsdatum: 1.1.2023 bis 30.06.2023

Beschreibung		Kosten
Im Einzelnen:		
Gutachten für Biodiversität nach Zeit		105,04 €
Kalken der Waldflächen nach ha		201,68 €
Zwischensumme		306,72 €
MwSt.	19,00 %	58,28 €
Rechnungsbetrag		365,00 €
Förderung des Landes NRW		- 245,37 €
Eigenanteil		119,63 €
Gezahlt aus Umlage		- 73,00 €
Noch zu zahlen		<u>46,63 €</u>

Diese Rechnung ist nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Forstbetriebsgemeinschaft

Zahlbetrag ist Folge aus der Regelbesteuerung und dem Vorsteuerabzugsrecht. Der Betrag ergibt sich aus der nicht geförderten Umsatzsteuer (Nettoförderung)